

Rechtsbelehrung / MSA 2023-24

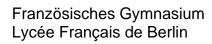
- Zu spät kommende Prüflinge dürfen an der schriftlichen Prüfung teilnehmen, die Arbeitszeit wird aber nur dann verlängert, wenn die Verspätung nicht vom Schüler zu verantworten ist. Darüber entscheidet der Schulleiter.
- Kann ein Schüler aus Krankheitsgründen nicht an einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung teilnehmen, muss er binnen drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegen. Nur dann können fehlende Prüfungen zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgeholt werden. Wird das Attest nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit "ungenügend" bewertet (§45 Sek-I-VO). Ein Anruf der Eltern im Sekretariat ist daher notwendig, so dass die Prüfungskommission frühzeitig informiert ist.
- Die schriftliche Arbeit muss übersichtlich und gut lesbar ausschließlich auf von der Schule gestelltem, gestempeltem Papier angefertigt werden. Alle Unterlagen (Entwürfe, Reinschrift, Schmierpapier, ausgeteilte Unterlagen etc.) müssen abgegeben werden.
- Eine vorzeitige Abgabe der Arbeit ist nach frühestens 120 Minuten möglich. Der Prüfling hat in diesem Fall sofort den Prüfungsraum und das Gebäude zu verlassen.
- Taschen, Mäntel, Jacken etc. müssen an die Stirnseite des Prüfungsraums gelegt werden. Handys, Tablets, etc. müssen ausgeschaltet und verstaut sein. Ihr Gebrauch ist untersagt und kann als Täuschungsversuch (siehe unten) gewertet werden

Regelung zu Täuschungsversuchen

Schulgesetz

§ 45 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Schülerin oder ein Schüler
- 1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
- 2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
- 3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,
- je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note "ungenügend" bewerten oder unbewertet lassen und die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; bei einem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Unregelmäßigkeit wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung die Prüferin oder der Prüfer an.
- (2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorlagen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären. (3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die
- Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.





Rechtsbelehrung / MSA 2022/23

Abgabe **bis Donnertag, den 29. Februar 2024, 12h**Bei Frau Klimczak persönlich im Raum 007b oder im deutschen
Sekretariat

(zusammen mit der Themenanmeldung)

Datum	Unterschrift des*r Schüler*in
· ·	gen wir, dass wir die Belehrung für enntnis genommen haben.
Verwaltung:	
Schüler*in:	